

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Silke Gajek, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Krankenförderung in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Der Transport von Verletzten, Erkrankten oder sonstiger Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, ist nach § 2 des Rettungsdienstgesetzes (RDG M-V) der Notfallrettung oder dem Krankentransport vorbehalten. Dabei ist Notfallrettung bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten (Notfallpatienten) einzusetzen.

Personenbeförderung von kranken und hilfebedürftigen Menschen, die während der Fahrt einer medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen, sind dem Rettungsdienstwesen im Rahmen des Krankentransports vorbehalten.

1. Wie viele Notfallrettungseinsätze wurden in den Landkreisen und kreisfreien Städten seit 1. Januar 2013 durchgeführt (bitte nach Jahres- und Gebietskörperschaften aufschlüsseln)?

Die folgenden Angaben basieren auf den der Landesregierung durch die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellten Daten. Diese beziehen sich auf die Notfallrettungseinsätze im Sinne von § 2 Absatz 2 RDG M-V.

Jahr	Rostock	Schwerin	Mecklenburgische Seenplatte	Landkreis Rostock	Vorpommern-Rügen	Nordwestmecklenburg	Vorpommern-Greifswald	Ludwigslust-Parchim
2013	34.484	10.030	24.021	20.459	41.597	18.654	16.087	16.324
2014		6.947 <sup>(1)</sup>	17.030 <sup>(2)</sup>	14.772 <sup>(1)</sup>		4.866 <sup>(3)</sup>		10.904 <sup>(1)</sup>

(1) Bis 31.08.2014.

(2) Bis 16.09.2014.

(3) Bis 30.06.2014.

Weitere Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

2. In wie vielen Fällen wurde die geltende Hilfsfrist eingehalten (bitte je Gebietskörperschaft und Jahr in absoluten und relativen Zahlen benennen)?

Im Folgenden wird die diesbezügliche Auswertung der Hilfsfrist für das Jahr 2012 dargestellt. Die Auswertung für das Jahr 2013 ist noch nicht abgeschlossen.

Kreis	Gesamteinsätze	mit Hilfsfrist <10 Minuten	
		absolut	in %
Rostock	24.241	18.951	78,2
Schwerin	12.076	8.285	68,6
Mecklenburgische Seenplatte	21.997	10.551	48,0
Landkreis Rostock	17.207	8.285	48,1
Vorpommern-Rügen	32.771	21.955	67,0
Nordwestmecklenburg	16.115	9.210	57,2
Vorpommern-Greifswald	16.583	10.281	62,0
Ludwigslust-Parchim	22.925	9.667	42,2
Mecklenburg-Vorpommern	163.915	97.185	59,3

3. Für wie viele mit Trageliege und/oder Tragestuhl ausgestattete Fahrzeuge für die Personenbeförderung gemäß § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz wurden seit 1. Januar 2013 in den Landkreisen und kreisfreien Städten Genehmigungen erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Gebietskörperschaften)?

Genehmigungsbehörden für die Erteilung von personenbeförderungsrechtlichen Konzessionen für den Mietwagenverkehr nach § 49 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Eine statistische Erfassung der Fahrzeugausstattung (hier Trageliege und/oder Tragestuhl) erfolgt nicht, da die Mietwagenunternehmen gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Fahrzeugausstattung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Hierzu liegen der Landesregierung selbst keine vollständigen Angaben vor. Die nachfolgenden Angaben basieren auf den der Landesregierung durch die Landkreise und kreisfreien Städte teilweise zur Verfügung gestellten Daten:

Landkreis Nordwestmecklenburg - 4 Fahrzeuge,  
Landkreis Ludwigslust-Parchim - keine Fahrzeuge,  
Landkreis Rostock (Teilbereich ehemaliger Landkreis Bad Doberan) - 4 Fahrzeuge,  
Landkreis Rostock (Teilbereich ehemaliger Landkreis Güstrow) - keine Angaben,  
Landkreis Vorpommern-Rügen: keine Fahrzeuge,  
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - keine Angaben,  
Landkreis Vorpommern-Greifswald - keine Angaben,  
Hansestadt Rostock - keine Angaben,  
Landeshauptstadt Schwerin - keine Angaben.

4. Werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass in diesen Fahrzeugen keine Personen befördert werden, die auf medizinisch-fachliche Betreuung angewiesen sind und/oder der besonderen Betreuung bedürfen?
  - a) Wenn ja, wie viele Kontrollen wurden durchgeführt?
  - b) Welche Sanktionen wurden bei festgestellten Verstößen verhängt?
  - c) Wenn nicht, weshalb nicht?

#### **Zu 4, a), b) und c)**

Die Aufsicht über die Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs (hier: Mietwagenverkehr) obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Landkreise und kreisfreien Städte konnten der Landesregierung keine Daten hierzu zur Verfügung stellen.

5. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele dieser Mietwagen für andere Transportzwecke neben der Personenbeförderung kranker und anderer hilfebedürftiger Menschen genutzt werden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Genehmigungsbehörden für die Erteilung von personenbeförderungsrechtlichen Konzessionen für den Mietwagenverkehr nach § 49 PBefG sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Eine statistische Erfassung des Beförderungszwecks (hier Krankenbeförderung) erfolgt nicht, da die Mietwagenunternehmen gesetzlich nicht verpflichtet sind, den Beförderungszweck der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.